

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg - Feuerwehrentschädigungssatzung

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und des § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218, 239), hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg am 07.03.2022 die Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- 1) Die nachfolgend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung:

a) der Stadtwehrleiter	160,00 €
die 2 Stellvertreter des Stadtwehrleiters je	120,00 €
b) der Löschzugführer	100,00 €
der Stellvertreter des Löschzugführers	50,00 €
c) der Jugendfeuerwehrleiter erhält zusätzlich zur Funktion des Jugendfeuerwehrwartes	30,00 €
der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrleiters erhält zusätzlich zur Funktion des Jugendfeuerwehrwartes	15,00 €
der Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
d) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung	15,00 €
der Stellvertreter des Leiters A. und E.-abteilung	7,50 €

- 2) Mitglieder der aktiven Abteilung erhalten auf Grundlage der nachweislich geleisteten Dienste vom Dezember des Vorjahres bis einschließlich November des laufenden Jahres eine jährliche Aufwandsentschädigung. In Anlehnung an die Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) müssen hierfür mindestens 40 Ausbildungsstunden (entspricht 20 Dienste, á 2 Ausbildungsstunden) pro Jahr absolviert werden.

a) 20 Dienste pro Jahr	50,00 €
b) 21 – 29 Dienste pro Jahr	75,00 €
c) ab 30 Dienste pro Jahr	100,00 €

3) Zusätzlich erhalten aktive Mitglieder eine Entschädigung für:

- a) Brandsicherheitswachen 15,00 €/Stunde
- b) angewiesener Bereitschaftsdienst 30,00 €/Tag

4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 50,00 €, sofern sie nachweislich regelmäßig und mindestens an der Hälfte aller Dienste im laufenden Jahr teilgenommen haben.

5) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, einschließlich der Historikgruppe, erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 50,00 €, sofern sie an Diensten im laufenden Jahr teilgenommen haben.

6) Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg, welche die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben erhalten 15,00 € pro geleistete Ausbildungsstunde. Helfer der Ausbilder erhalten 7,50 € pro geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

7) Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 werden als Einmalzahlung im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt bzw. auf die Konten der Mitglieder überwiesen.

8) Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 6 werden zeitnah nach der Verursachung auf die Konten der Mitglieder überwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2011 außer Kraft.